Die Klage des § 767 der Zivilprozeß-ordnung als Abänderungsklage und Anfechtungsmittel.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Robert Reichenbach
Referendar am Landgericht in Breslau.

Breslau
Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H.
1920.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität.

Berichterstatter: Geheimer Justizrat Oberlandesgerichtsrat Prof. Dr. Otto Fischer.

Die Klage aus § 767 ZPO. wird in der in Theorie und Praxis herrschenden Lehre „Vollstreckungsgegenklage“ genannt, um auszudrücken, daß sie sich lediglich gegen die Zwangsvollstreckung richte.

Der ins Auge springende Wert der Klage aus § 767 ist für den Schuldner zunächst allerdings der, daß er die bevorstehende Zwangsvollstreckung abwehren kann, aber sein Begehren geht darauf nicht allein, sondern er will den Rechtszustand derartig geändert haben, daß dem Gläubiger überhaupt jegliche Grundlage für ungerechte Ansprüche in der Zukunft entzogen wird, nicht bloß die Möglichkeit, solche geltend zu machen. Der Verfasser ist deshalb von der Richtigkeit der Ansicht Otto Fischers überzeugt, daß sich die Wirkung des siegreichen Urteils der Klage aus § 767 ZPO. keineswegs auf die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung beschränkt, sondern daß die Klage ein Anfechtungsmittel ist, mit dem ein Urteil angefochten wird, das nicht schon von vornherein unrichtig war, sondern das den Rechtsstreit, wie er dem Gericht zur Zeit der Urteilsfällung vorgelegen hat, richtig entschieden haben mag, und nun, ohne Rücksicht auf seine Rechtskraft deshalb abgeändert werden soll, weil sich die zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nachträglich geändert haben. Die Klage wird als Hauptfall der Abänderungsklagen, und diese Abänderungsklagen wiederum werden ihrerseits als Anfechtungsmittel aufgefaßt.

Bei einer Prüfung der geschichtlichen Entwicklung der Klage aus § 767 der Zivilprozeßordnung rügt der Verfasser, daß man bisher davon ausgegangen sei, festzustellen, wie sich die „Vollstreckungsgegenklage“ entwickelt habe, und tritt seinerseits an die Betrachtung von dem Standpunkt aus heran, daß erst geprüft werden müsse, ob sich denn überhaupt eine sogenannte

Vollstreckungsgegenklage herausgebildet habe oder ob es nicht auch schon früher eine Klage gegeben habe, deren Ziel weiterging.

Hierbei stellt er fest, daß im römischen und im gemeinen Recht die Einwendungen, die der Verurteilte gegen den Anspruch selbst vorzubringen hatte, die Natur eines Rechtsmittels gegenüber dem Urteil hatten, während sie im preußischen, französischen und hannöverschen Recht lediglich als Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung zugelassen wurden. Die letztgenannten Rechtsordnungen haben aber diese ihre Auffassung im Gesetz unzweideutig niedergelegt. Ihnen sind dann die modernen Entwürfe gefolgt, bis schließlich die deutschen Entwürfe von 1871, 1872 und 1874 in ihren für diesen Fall maßgebenden Bestimmungen betreffend die Einwendungen gegen den Anspruch selbst den Zusatz „Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung" fallen gelassen haben. Ihnen ist unsere heutige Zivilprozeßordnung gefolgt. So steht hinsichtlich des § 767 der Zivilprozeßordnung heute nirgends im Gesetze etwas davon, daß die Klage als Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung dienen solle. Damit ist die Möglichkeit gegeben, die Klage wegen der Einwendungen gegen den Anspruch selbst wieder — wie einst im römischen und gemeinen Recht — als Anfechtungsmittel gegenüber dem Urteil anzusehen. Wir brauchen eine solche Klage dringend und müssen in der Wissenschaft und Praxis alles tun, um nunmehr der Klage aus § 767 der Zivilprozeßordnung zur endgültigen Anerkennung als Abänderungsklage und Anfechtungsmittel zu verhelfen, indem wir ihr schon äußerlich durch die Stellung des sie betreffenden Paragraphen im Gesetzbuch und durch dessen Wortlaut unzweideutig das richtige Gepräge geben.